

## **Antrag**

**des Abg. Miguel Klauß u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Behinderungen und Gefährdungen durch Hochzeitskorsos**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Fälle von Hochzeitskorsos, bei denen es zu erheblichen Behinderungen, Gefährdungen oder zu Straftaten kam, der Landesregierung in den Jahren seit 2020 bekannt geworden sind;
2. welche Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in diesem Zusammenhang verfolgt worden sind;
3. welche Strafen für die Rechtsverstöße aus Ziffer 2 verhängt wurden;
4. wie viele der Täter seither abgeschoben wurden;
5. wie sich die ermittelten Täter nach Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln;
6. in wie vielen Fällen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass auf Korsos eine Schusswaffe abgefeuert, Pyrotechnik abgebrannt oder ein Unbeteiligter bedroht oder verletzt wurde;
7. welchem kulturellen Kontext diese Hochzeitskorsos mit Rechtsverstößen zugeordnet werden können;
8. ob das Innenministerium künftig verstärkte Vorfeldmaßnahmen plant, um Verkehrsgefährdungen und andere Bedrohungslagen durch Hochzeitskorsos zu verhindern oder mögliche Täter identifizieren zu können;

9. ob das Verkehrsministerium entsprechende Vorfeldmaßnahmen im Sinne von Ziffer 8 plant.

24.6.2025

Klauß, Bamberger, Eisenhut, Scheer, Stein AfD

#### Begründung

Wie die „Schwäbische“ am 7. Mai 2025 unter der Überschrift „Fragwürdiges Hochzeitsritual: Polizei bei türkischen Autokorsos oft machtlos“ berichtete, sorgen immer wieder Hochzeitskorsos, bei denen der Verkehr künstlich heruntergebremst wird oder Autos ohne Verkehrsgrund stark beschleunigen und abbremsen, für künstliche Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs.

Dieser Berichtsantrag soll aufhellen, inwiefern das Phänomen solcher Hochzeitskorsos derzeit in Baden-Württemberg verbreitet ist sowie die kulturellen Hintergründe des Phänomens beleuchten.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 Nr. IM3-0141.5-581/28 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Fälle von Hochzeitskorsos, bei denen es zu erheblichen Behinderungen, Gefährdungen oder zu Straftaten kam, der Landesregierung in den Jahren seit 2020 bekannt geworden sind;*
- 2. welche Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in diesem Zusammenhang verfolgt worden sind;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Selbstverständlich gelten auch bei Autokorsos Regeln, an die sich alle halten müssen. So dürfen keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen oder Menschen gefährdet werden. Wenn sich der Verdacht auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergibt oder wichtige Straßen blockiert werden, schreitet die Polizei konsequent ein.

Die Anzahl der festgestellten Hochzeitskorsos, bei denen es zu erheblichen Behinderungen, Gefährdungen oder zu Straftaten kam, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bestehenden Speicher- und Löschfristen eine retrograde Auswertung lediglich über einen Zeitraum von einem Jahr möglich ist. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich daher auf die zurückliegenden zwölf Monate.

Lfd. Nr.	Behinderung/ Gefährdung	Angezeigte Straftaten/Ordnungswidrigkeiten
1	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB
2	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
3	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen verbotswidrigen Haltens im Bereich einer Feuerwehrezufahrt
4	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
5	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
6	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB
7	Verkehrsbehinderung- und Gefährdung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Straftat nach § 315c Absatz 1 Nr. 2 b) StGB
8	Schadenseintritt durch Verkehrsunfall unter Korsoteilnehmenden	Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen des Missachtens des Überholverbotes gem. § 41 i. V. m. Anl. 2 StVO
9	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Zwei Ordnungswidrigkeitenanzeigen gem. § 52 Absatz 3 WaffG
10	Verkehrsbehinderung- und Gefährdung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB
11	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
12	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Zwei Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen illegaler Sondernutzung gem. § 16 StrG, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen des Missachtens der Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Überholens trotz unklarer Verkehrslage, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen eines Verstoßes im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Drohne
13	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Insgesamt vier Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Langsamfahrens ohne triftigen Grund mit Behinderung des Verkehrsflusses gem. § 3 Absatz 2 StVO
14	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
15	Verkehrsbehinderung- und Gefährdung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB
16	Schadenseintritt durch Verkehrsunfall mit anschließender Tötlichkeit	Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung gem. § 223 StGB

Lfd. Nr.	Behinderung/ Gefährdung	Angezeigte Straftaten/Ordnungswidrigkeiten
17	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen illegaler Sondernutzung gem. § 16 StrG
18	Verkehrsbehinderung- und Gefährdung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und Nötigung gem. §§ 315b, 240 StGB
19	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
20	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
21	Verkehrsbehinderung durch Blockieren der Straße	Gemeldet durch Verkehrsteilnehmer/in. Vorfall konnte durch die Polizei nicht verifiziert werden, bzw. festgestellte Personen konnten keinem Verstoß zugeordnet werden
22	Gefährdung des Straßenverkehrs durch Missachten des Rotlichts	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Absatz 1 Nr. 2 e) StGB
23	Verkehrsbehinderung durch Ausbremsen des Verkehrs	in Bearbeitung, Ausgang noch nicht bekannt
24	Verkehrsbehinderung- und Gefährdung durch Ausbremsen des Verkehrs	Strafanzeige wegen des Verdachts einer Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 StGB

3. welche Strafen für die Rechtsverstöße aus Ziffer 2 verhängt wurden;

4. wie viele Täter seither abgeschoben wurden;

5. wie sich die ermittelten Täter nach Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln;

Zu 3., 4. und 5.:

Zu den Ziffern 3 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Die Fragen werden dahingehend verstanden, dass Daten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren angefragt sind.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind in Baden-Württemberg die verschiedenen Bußgeldbehörden zuständig. Eine gemeinsame, zentrale Datenbank, mit der Auswertungen nach bestimmten Kriterien durchgeführt werden können, existiert nicht. Die Abwicklung von Bußgeldverfahren erfolgt bei den Bußgeldbehörden in Baden-Württemberg weitestgehend auf elektronischem Wege mittels sogenannter Fachanwendungen. Auswertungen über rechtskräftige Verfahrensausgänge nach bestimmten Kriterien können regelmäßig nur durch die Anbieter der Fachanwendungen realisiert werden.

In Bezug auf die Strafverfahren findet in der Strafverfolgungsstatistik des Justizministeriums – in der rechtskräftige Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts erfasst werden – eine Differenzierung nach Tatmodalitäten, beispielsweise, ob die abgeurteilte Tat im Zusammenhang mit einem Hochzeitskorso steht, nicht statt.

*6. in wie vielen Fällen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass auf Korsos eine Schusswaffe abgefeuert, Pyrotechnik abgebrannt oder ein Unbeteiligter bedroht oder verletzt wurde;*

Zu 6.:

Auf Basis der vorliegenden Auswertung gab es in 18 Fällen Anhaltspunkte für das Abfeuern einer Schusswaffe und in drei Fällen Anhaltspunkte für das Abbrennen von Pyrotechnik. Hierzu zählen auch Situationen, in denen weder eine erhebliche Behinderung oder eine Gefährdung noch eine Straftat i. S. v. Ziffer 1 vorliegt. Somit umfasst dies auch Fälle, die unter der Beantwortung zu 1 und 2 nicht aufgeführt sind, sowie auch einfache Meldungen über eine Schussabgabe oder das Abbrennen von Pyrotechnik, die im Nachgang nicht in Gänze verifiziert werden konnten.

In einem Fall kam es nach einem vorausgegangenen Verkehrsunfall zu einem Körperverletzungsdelikt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. „Korso“, „Autokorso“ oder „Hochzeitskorso“ sind keine Erfassungsparameter in der PKS.

*7. welchem kulturellen Kontext diese Hochzeitskorsos mit Rechtsverstößen zugeordnet werden können;*

Zu 7.:

Die Polizei Baden-Württemberg richtet ihr Handeln nach rechtsstaatlichen Grundsätzen aus. Hierunter fällt auch die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes. U. a. aus diesem Grund werden keine Daten zu den kulturellen Hintergründen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Hochzeitskorsos erhoben.

*8. ob das Innenministerium künftig verstärkte Vorfeldmaßnahmen plant, um Verkehrsgefährdungen und andere Bedrohungslagen durch Hochzeitskorsos zu verhindern oder mögliche Täter identifizieren zu können;*

Zu 8.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beobachtet die Verkehrs- und Sicherheitslage im Land aufmerksam und richtet die Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung eng daran aus. Die Polizei Baden-Württemberg nutzt dabei ein umfangreiches Repertoire an Möglichkeiten der Auswertung und Erhebungen, um örtlich oder temporär umgrenzte Phänomene frühzeitig zu erkennen und bereits im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, um diesen zu begegnen. Sobald sich Hinweise auf mögliche Hochzeitskorsos ergeben, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um Verkehrsgefährdungen zu verhindern und festgestellte Verstöße konsequent zu verfolgen.

*9. ob das Verkehrsministerium entsprechende Vorfeldmaßnahmen im Sinne von Ziffer 8 plant.*

Zu 9.:

Das Ministerium für Verkehr plant keine spezifischen Vorfeldmaßnahmen für Hochzeitskorsos.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär